

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 66/84 - 3.5.1



BERICHTIGUNGSBESCHLUSS VOM
10. März 1989 zur

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 16. Januar 1989,
irrtümlich datiert 16. Januar 1988

Beschwerdeführer:

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 058 des Europäischen Patentamts vom 9. Dezember 1983, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 80 107 062.4 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: W.J.L. Wheeler
F. Benussi

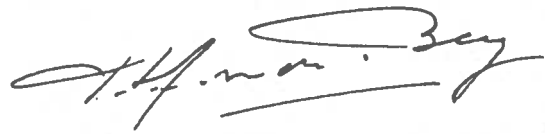
Das Titelblatt der Entscheidung der Technischen Beschwerdekammer in der Sache T 66/84 - 3.5.1 wird gemäß Regel 89 EPÜ dahin berichtigt, daß das Entscheidungsdatum statt "16. Januar 1988" richtig "16. Januar 1989" lautet.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S.Fabiani

Der Vorsitzende:



P.K.J. van den Berg



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 66/84 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 80 107 062.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 30 628

Bezeichnung der Erfindung: Einrichtung zum Erkennen von Übertragungsfehlern

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H04L 1/00, H03K 13/32, H03K 13/258

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 16. Januar 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : SIEMENS AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Erfinderische Tätigkeit (ja)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 66/84 - 3.5.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 16. Januar 1988

Beschwerdeführer:

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 058 des Europäischen Patentamts vom 9. Dezember 1983, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 80 107 062.4 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: W.J.L. Wheeler
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin ist Anmelderin der europäischen Patentanmeldung 80 107 062.4 (Veröffentlichungsnummer 30 628), die am 14. November 1980 angemeldet wurde, unter Inanspruchnahme der Priorität der früheren Anmeldung DE 2950002 in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Dezember 1979.
- II. Die Anmeldung wurde von der Prüfungsabteilung 058 mit Entscheidung vom 9. Dezember 1983 zurückgewiesen. Der Entscheidung lagen die mit Schriftsatz vom 26. Januar 1983 eingereichten Patentansprüche 1 bis 3 zugrunde.
- III. Die Zurückweisungsentscheidung wurde damit begründet, daß die Gegenstände der Patentansprüche 1 bis 3 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhten. Als Stand der Technik wurde auf DE-A-1 549 519 (Druckschrift D1) und das allgemeine Fachwissen verwiesen.
- IV. Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin am 30. Januar 1984 eine begründete Beschwerde ein. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.
- V. Auf Mitteilungen gemäß Artikel 110(2) EPÜ hin beantragt die Beschwerdeführerin, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Grundlage der folgenden Unterlagen zu erteilen:
 - Patentansprüche 1 und 2, eingereicht mit Schriftsatz vom 8. Dezember 1988 (eingegangen am 9. Dezember 1988);
 - Beschreibung: Seite 1, eingereicht mit der Beschwerdebegründung (eingegangen am 30. Januar 1984),

Seite 2, eingereicht mit dem Schriftsatz vom 17. Oktober 1988 (eingegangen am 19. Oktober 1988), sowie Seite 3 ab Zeile 2 und Seite 4 ursprünglich eingereicht;

- Zeichnung, 1 Blatt mit einer Figur, ursprünglich eingereicht.

VI. Der nunmehr geltende Patentanspruch 1 lautet:

"Einrichtung zum empfangsseitigen Erkennen von Übertragungsfehlern bei der seriellen Übertragung von in einer Datenquelle parallel vorliegenden Datenwörtern vorgegebener Länge an eine Datensenke, unter Verwendung eines taktgesteuerten Parallel/Serien-Wandlers am Ort der Datenquelle und eines ebenfalls taktgesteuerten Serien-Parallel-Wandlers am Ort der Datensenke, über die der Datensenke die Datenwörter und jeweils unmittelbar im Anschluß an jedes Datenwort ein Kontrollkennzeichen zugeführt werden, das senkeseitig mit einem dort bekannten Kontrollkennzeichen verglichen wird, wobei nur bei Übereinstimmung zwischen dem zugeführten und dem bekannten Kontrollkennzeichen das jeweils übermittelte Datenwort an die Datensenke weiterleitbar ist, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß sowohl am Ort der Datenquelle (DQ) als auch am Ort der Datensenke (DS) Speicher (SQ, SS) für ein vorgegebenes, der Datensenke fest zugeordnetes Kontrollwort vorgesehen sind, von denen der quellenseitige Speicher (SQ) ausgangsseitig auf den Eingang des Parallel/Serien-Wandlers (PS) und der senkeseitige Speicher (SS) ausgangsseitig auf den einen Eingang eines sicheren Vergleichers (V) geführt ist, daß der andere Eingang des sicheren Vergleichers (V) auf den Ausgang des Serien/Parallel-Wandlers (SP) geführt ist und

!

daß zur Taktsteuerung ein Taktgeber (T) vorgesehen ist, der über einen Umsetzer (U) zum Zählen der Takte jeweils nach einer Anzahl von Takten, die der summierten Stellenzahl jeweils eines Daten- und des Kontrollwortes entspricht, den sicheren Vergleicher (V) wirksam schaltet."

Der Patentanspruch 2 ist vom Anspruch 1 abhängig.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.

2. Die in den geltenden Patentansprüchen aufgeführten Merkmale lassen sich aus den ursprünglichen Patentansprüchen 1 bis 3 bzw. aus Seite 3 der ursprünglichen Beschreibung in Zusammenhang mit der Zeichnung herleiten.

Die geltende Beschreibung ist gegenüber der ursprünglichen Beschreibung nur dahingehend geändert worden, daß sie dem geltenden Patentanspruch 1 angepaßt ist und den Stand der Technik angibt.

Die Fassung der Patentansprüche und der Beschreibung ist daher hinsichtlich Artikel 123(2) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Neuheit

Eine Einrichtung gemäß dem Oberbegriff vom Patentanspruch 1 ist aus der Druckschrift D1 bekannt, welche die einzige von der Prüfungsabteilung zitierte Druckschrift ist. Bei den in D1 angegebenen Beispielen wird jeweils

unmittelbar im Anschluß an jede Gruppe von übertragenen Informations-Bits ein Parity-Bit übertragen (siehe hierzu D1: Seite 2, Zeile 52 bis Seite 3, Zeile 8; Seite 5, Zeile 25 bis Seite 6, Zeile 11 und Seite 12, Zeile 18 bis Seite 13, Zeile 26). Empfangsseitig wird bei einem Beispiel jede Gruppe von übertragenen Informations-Bits mit dem anschließend übertragenen Parity-Bit ausgewertet (siehe D1, Seite 9). Bei einem anderen Beispiel wird aus jeder Gruppe von übertragenen Informations-Bits ein Parity-Bit gebildet, welches mit dem anschließend übertragenen Parity-Bit verglichen wird (siehe D1, Seite 14, Zeilen 6 bis 23).

Die Einrichtung gemäß dem geltenden Patentanspruch 1 unterscheidet sich von der aus D1 bekannten Einrichtung dadurch, daß sowohl am Ort der Datenquelle (DQ) als auch am Ort der Datensenke (DS) Speicher (SQ, SS) für ein vorgegebenes, der Datensenke fest zugeordnetes Kontrollwort vorgesehen sind, von denen der quellenseitige Speicher (SQ) ausgangsseitig auf den Eingang des Parallel/Serien-Wandlers (PS) und der senkeseitige Speicher (SS) ausgangsseitig auf den einen Eingang eines sicheren Vergleicher (V) geführt ist, daß der andere Eingang des sicheren Vergleicher (V) auf den Ausgang des Serien/Parallel-Wandlers (SP) geführt ist und daß zur Taktsteuerung ein Taktgeber (T) vorgesehen ist, der über einen Umsetzer (U) zum Zählen der Takte jeweils nach einer Anzahl von Takten, die der summierten Stellenzahl jeweils eines Daten- und des Kontrollwortes entspricht, den sicheren Vergleicher (V) wirksam schaltet.

Keine andere ermittelte Druckschrift kommt der Einrichtung gemäß Patentanspruch 1 näher. Ihre Neuheit ist also nicht zu verneinen.

4. Erfindnerische Tätigkeit

Ausgehend vom Stand der Technik gemäß Druckschrift D1 löst die Einrichtung gemäß Patentanspruch 1 die Aufgabe, Fehler im übertragenen Datenfluß senkeseitig mit einem geringen Aufwand sicher erkennbar zu machen.

Nach Meinung der Kammer liegt diese Aufgabe im Rahmen dessen, was ein Fachmann stets zu tun pflegt. Sie trägt also nichts zur Patentfähigkeit bei.

Die Kammer stimmt mit der Prüfungsabteilung überein, daß es allgemein bekannt ist, übertragene Datenwörter an eine Datensenke nur dann weiterzuleiten, wenn ein die Datenwörter begleitendes Kontrollwort, z.B. ein der Datensenke zugeordnetes Adresswort, stimmt. Dies ist zum Beispiel auf Seite 774 des Lehrbuchs der Fernmeldetechnik vom Fachverlag Schiele & Schön, Berlin (vierte Auflage: 1978) erwähnt, wonach jedoch die Adresse dem eigentlichen Informationsblock vorangestellt wird. Soweit die Kammer weiß, ist es üblich die Adresse vor den Daten zu senden, denn sie dient dazu, die betreffende Senke zu aktivieren.

Die Prüfungsabteilung hat nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen, daß es allgemein bekannt sei, ein begleitendes festes Kontrollwort jeweils unmittelbar im Anschluß an jedes Datenwort zuzuführen. Keine der im Recherchenbericht genannten Druckschriften weist darauf hin. Es liegt also keinen Nachweis vor, daß eine Funktionskontrolle eines Übertragungswegs samt einbezogenen Umsetzern mittels jeweils unmittelbar im Anschluß an jedes Datenwort zugeführter vorgegebener Kontrollwörter zum Stand der Technik gehöre.

Um vom Stand der Technik gemäß D1 zur Einrichtung gemäß Patentanspruch 1 der vorliegenden Patentanmeldung zu

gelangen, müßte der Fachmann zuerst entscheiden, ein festes Kontrollwort zu benutzen. Dabei wäre es unwesentlich, ob er die Parity-Bits beibehalten würde oder nicht. Danach müßte er entscheiden, ohne Anregung und ohne Vorkenntnis der vorliegenden Patentanmeldung, dieses Kontrollwort jeweils unmittelbar im Anschluß an jedes zu übertragende Datenwort zuzuführen. Erst dann, wenn er so weit gekommen wäre, könnte er über eine dafür geeignete Einrichtung denken.

Die Beschwerdekammer ist daher der Meinung, daß der Gegenstand des nunmehr geltenden Patentanspruchs 1 sich nicht in naheliegender Weise aus dem nachgewiesenen Stand der Technik ergibt, also auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Der Patentanspruch 1 ist somit gewährbar. Er trägt auch den auf ihn rückbezogenen Anspruch 2.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, ein europäisches Patent mit den beantragten Unterlagen (Absatz V oben) zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani
S. Fabiani

P.K.J. van den Berg
P.K.J. van den Berg

*Wj:W
13.1.89*

00214 *my*